

Guttentagsche Sammlung
Nr. 2. Preussischer Gesetze. Nr. 2.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Preussische Beamten-Gesetzgebung

enthaltend
die wichtigsten Beamtengesetze
in Preußen.

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.

Von
Karl Pfafferoth,
Geheimem Rechnungsrat.

Fünfte, neubearbeitete Auflage.



Berlin 1916.
J. Guttentag, Verlagshandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt im Art. 98, daß „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt“.

Das verheißene Staatsdienergesetz ist bis jetzt nicht ergangen; dagegen haben vor und nach Bekanntmachung der Verfassung die einzelnen Verhältnisse der Beamten in einer beträchtlichen Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen von denen ein großer Teil durch die später ergangenen wieder aufgehoben worden ist, ihre Regelung gefunden.

Eine Zusammenstellung der wesentlichsten dieser auf die Rechtsverhältnisse der preussischen Staatsbeamten, und zwar in erster Linie der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen, gegenwärtig noch gültigen Bestimmungen bringt das vorliegende Buch in einem handlichen und wenig umfangreichen Bande. Nur diejenigen Vorschriften sind zum Abdruck gelangt, welche sich auf die Gesamtheit der Staatsbeamten beziehen; auf die für einzelne Verwaltungszweige und Beamtenklassen ergangenen besonderen Bestimmungen ist jedoch an betreffender Stelle hingewiesen.

Die abgedruckten Vorschriften gelten im wesentlichen für den ganzen Umfang der Monarchie. Hinsichtlich der neuen Landesteile ist in dieser Beziehung hier zu bemerken, daß für die Staatsdiener in den Hohenzollernschen Ländern laut Allerhöchsten Erlasses vom 6. Febr. 1854 (GS. 80) und ebenso in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen — mit Ausnahme

des vormaligen Oberamtsbezirks Meissenheim und der Enklave Kaulsdorf — laut Verordnung vom 23. Sept. 1867 (GS. 1610) lediglich die für die Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen, Gesetze usw., durch welche die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen. Die Anwendbarkeit der Vorschriften für den seit 1. Juli 1876 mit der Monarchie vereinigten Kreis Herzogtum Lauenburg ergibt sich aus den Gesetzen vom 23. Juni 1876 (GS. 169) und 25. Febr. 1878 (GS. 97) sowie aus der Verordnung vom 31. Mai 1879 (GS. 363). Für das Verhältnis der Beamten der Stadt Frankfurt a. M. endlich ist das Gesetz vom 5. März 1869 (GS. 379) maßgebend.

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf den Unterschied zwischen dem Begriff der preussischen Staatsbeamten und dem der Reichsbeamten einzugehen. Die Verhältnisse der letzteren sind durch das Reichsbeamtengesetz (RStB. von 1907 S. 245) geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes gilt laut § 1 desselben als Reichsbeamter jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Die erstere Gattung bilden die unmittelbaren Reichsbeamten, d. h. die vom Kaiser oder in seinem Auftrage kraft kaiserlicher Ermächtigung angestellten Beamten. Zur zweiten Gattung, den sog. mittelbaren Reichsbeamten, gehören diejenigen mittleren und unteren Post- und Telegraphenbeamten, sowie die Militärbeamten, welche in Gemäßheit des Art. 50 Abs. 3 bis 5 bzw. der Art. 64, 66 der Reichsverfassung von den Landesregierungen ernannt werden, aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Dieselben sind zwar an sich Landesbeamte — vgl. Entscheidung des kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 (RStB. 145) und des Reichsgerichts, II. Zivilsenat v. 16. Okt.

1880 (Entsch. S. 101) —, unterstehen aber den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Eine Ausnahme in dieser Beziehung ist nur für richterliche Militär-Justizbeamte, und zwar insofern zugelassen, als auf sie gemäß § 158 des Reichsbeamtengesetzes die Bestimmungen desselben über die Versetzung in ein anderes Amt über die einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung finden sollen.

Da die nachfolgenden Vorschriften¹ teils nur die unmittelbaren, teils die mittelbaren Staatsbeamten, teils auch beide Arten zugleich betreffen, so erübrigt endlich noch, diese Einteilung, wenn auch nicht erschöpfend zu erläutern, so doch wenigstens durch einige Striche zu kennzeichnen. Eine überall zutreffende Erläuterung des Begriffs „unmittelbarer Staatsbeamter“ in kurzen Worten zu geben, ist kaum möglich. Es mag deshalb genügen, auf einige Stellen hinzuweisen, welche Anhaltspunkte zur Feststellung des Begriffs an die Hand geben.

Nach § 69 Teil II Titel 10 des Allgem. Landrechts stehen die Zivilbeamten entweder „in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen“.

In engerer Begrenzung des Begriffs bestimmt § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, daß zu den unmittelbaren Staatsdienern städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Witwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiaren bei Patrimonialgerichten, Ärzte, Künstler u. dgl. nicht zu zählen seien.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von

¹ Dieselben finden auch auf die Beamten der Preuß. Central-Genossenschaftskasse Anwendung, Verordn. v. 2. Aug. 1899 (GS. 397).

Wohnungsgeldzuschüssen (§. 103) erwähnt im § 1 die unmittelbaren Staatsbeamten neben den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

In gleicher Weise führt auch Art. III der Pensions-Novelle vom 31. März 1882 unmittelbare Staatsbeamte einerseits und Lehrer und Beamte an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminaren, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen andererseits nebeneinander auf.

Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875
22. März 1881 bestimmt ferner in § 96, daß sämtliche Provinzialbeamte die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben sollen. Das gleiche gilt nach § 4 des Gef. v. 25. Juli 1910 (G. 241) für die Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Endlich spricht sich über die vorliegende Frage der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zum Witwenversorgungsgesetz — Nr. 134 der Drucksachen 14. Leg.-Per. III. Session 1882 — S. 19 folgendermaßen aus: Mittelbare Staatsbeamte sind solche Beamte, welche zwar dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein, welche aber ihre Tätigkeit nicht dem Staate direkt, sondern einer der dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheit widmen, z. B. Kreis-kommunalbeamte, Elementarlehrer, Lehrer an höheren Schulen der Kommunen und Stiftern.

Berlin, im Februar 1916.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | III |
| Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen | XI |
| I. Anstellung, Dienstzeit usw. | |
| 1. Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 4, 47, 108 | 1 |
| 2. Verordnung, betr. die Form der Dienstzeit. Vom 6. Mai 1867 | 1 |
| 3. Kabinettsorder vom 21. November 1835, die Amtsverantwortlichkeit der öffentlichen Beamten betr. | 3 |
| 4. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel X. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats (Amtsführung, Verabschiedung). — §§ 70, 71, 84—98 und 102 | 4 |
| 5. Betr. Fassung der Beamten — BGB. §§ 839—841, 31, 89 und Einl. Art. 78 | 7 |
| 6. Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betreffend. Vom 2. Februar 1881 | 9 |
| 7. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. Anstellungsgrundsätze. Vom 20. Juni 1907 | 10 |
| Erläuterungen des Bundesrats dazu | 30 |
| II. Nebenbeschäftigungen usw. | |
| 8. Kabinettsorder vom 13. Juli 1859, betreffend die für die Folge rücksichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen | 32 |
| 9. Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Vom 10. Juni 1874 | 35 |
| 10. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845 — § 19 | 37 |
| 11. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 26. Juli 1900 — § 12 | 37 |

| | Seite |
|---|-------|
| 12. Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850 — Art. 78 (Abgeordnete) | 37 |
| 13. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871 — Art. 21 | 38 |
| 14. Vormundschaftsweisen. AußGef. zum BGB. Vom 20. September 1899 Art. 72 und BGB. §§ 1784, 1888, 1915 | 38 |
| 15. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 20. Mai 1898 — §§ 34, 85 | 36 |
| 16. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878 — §§ 33, 44 | 40 |
| 17. Deutsche Zollprozeßordnung. Vom 20. Mai 1898 — §§ 376, 407, 408 Abs. 2 | 40 |
| 18. Deutsche Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877 — §§ 53, 75, 76 Abs. 2 | 42 |
| III. Militärverhältnisse. | |
| 19. Reichsmilitärgefetz, vom 2. Mai 1874 (RGO. S. 45), und Gefetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgefetzes vom 6. Mai 1880 — §§ 65, 66 | 42 |
| IV. Disziplinarverhältnisse. | |
| 20. Gefetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852 | 44 |
| 21. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preussischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neuerrworbenen Landstellen. Vom 23. September 1867 | 73 |
| 22. Gefetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879 | 76 |
| V. Strafrechtliche Vorschriften. | |
| 23. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich — §§ 331—359 und 174 | 84 |
| VI. Einkommensverhältnisse. | |
| 24. Gefetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908 | 92 |
| 25. Gefetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienst-einkommensverbesserungen. Vom 26. Mai 1909 | 94 |

| | Seite |
|---|-------|
| 26. Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstaltersstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften). Gültig vom 1. April 1911 ab . . . | 95 |
| 27. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873 | 118 |
| Tarif | 121 |
| 27a. Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen. Vom 25. Juni 1910 | 122 |
| 28. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten. Vom 15. Juni 1863 | 123 |
| 29. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861 (Auszug) — I. Abschnitt §§ 1—8 | 124 |
| 30. Deutsche Zollprozeßordnung. §§ 811, 832, 833, 850 | 126 |

VII. Dienstwohnungen.

| | |
|--|-----|
| 31. Staatshaushaltsgesetz vom 11. Mai 1898 | 129 |
| 32. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 | 130 |
| 33. Erlaß des Finanzministers zu dem Regulativ. Vom 27. Oktober 1880 | 144 |

VIII. Tagegelber, Reise- und Umzugskosten.

| | |
|---|-----|
| 34. Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1910 | 148 |
| 35. Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910. | 157 |
| 36. Verfügung des Staatsministeriums über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. Vom 3. Oktober 1911 | 176 |
| 37. Verfügung des Staatsministeriums über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Vom 13. Oktober 1911 | 178 |
| 38. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877 | 181 |
| 39. Zirkular und Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1877 | 186 |
| 40. Zirkular und Erlaß derselben Minister, die Umzugskosten | |

| | Seite |
|---|------------|
| von Staatsbeamten mit Familie betreffend. Vom 31. Juli 1881 | 189 |
| 41. Beschlüsse des Königl. Staatsministeriums betreffend die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten bei Staatsdienstreifen und Versetzungen v. 13. Mai 1884 | 190 |
| IX. Abgabenverhältnisse. | |
| 42. Einkommensteuergesetz. Vom 19. Juni 1906—§§ 1, 14, 70 . | 192 |
| 43. Doppelbesteuerungsgesetz vom 22. März 1909 — §§ 1, 2. | 194 |
| 44. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893 — §§ 24, 41. | 195 |
| 45. Kreis- und Provinzialabgabengesetz. Vom 23. April 1906 — § 15 | 196 |
| 46. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalaufgaben in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 23. September 1867 | 196 |
| 47. Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindevorkommensteuer vom 16. Juni 1909 | 201 |
| X. Pensions- und Fürsorgewesen. | |
| 48. Pensionsgesetz. Vom 27. März 1872 nebst Novellen . . | 203 |
| 49. Novelle zu den Pensionsgesetzen. Vom 27. Mai 1907 . . | 220 |
| 50. Pensionsstabelle | 221 |
| 51. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882 . | 226 |
| 52. Novelle zu dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz. Vom 27. Mai 1907 | 234 |
| 53. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. In der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 | 234 |
| 54. Versicherung | 244 |
| Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 §§ 172, 554, 1234, 1235, 1237 | 244 |
| Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 . | 246 |
| Anhang, betr. Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes Sachregister | 248 255 |

Chronologisches Verzeichnis

der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

| | Seite |
|--|-------|
| Allgem. Landrecht, T. II, Tit. X, §§ 70, 71, 84–98, 102 | 4 |
| 1835, 21. Nov., Kabinettsorber, betreffend Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten | 3 |
| 1839, 13. Juli, Kabinettsorber, betreffend Übernahme von Nebenämtern | 32 |
| 1845, 17. Januar, Allgemeine Gewerbeordnung § 9 | 37 |
| 1850, 31. Januar, Preußische Verfassungsurkunde. Art. 4, 47, 108 | 1 |
| Art. 78 | 37 |
| 1851, 15. Mai, Strafgesetzbuch, f. neue Fassung von 1876 . . . | 84 |
| 1852, 21. Juli, Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte . . | 44 |
| 1861, 24. Mai, Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges I. Abschn. §§ 1–7 | 124 |
| 1863, 15. Juni, Allerb. Erlaß, betreffend den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten | 123 |
| 1867, 6. Mai, Verordnung, betreffend die Form des Dienstfeldes | 1 |
| 1867, 23. Sept., Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestellen | 73 |
| 1867, 23. Sept., Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalanlagen in den neuen Landestellen | 196 |
| 1871, 16. April, Reichsverfassung, Art. 21 | 38 |
| 1872, 27. März, Pensionsgesetz | 203 |
| 1873, 12. Mai, Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz | 118 |
| 1874, 2. Mai, Reichsmilitär-Gesetz, §§ 65, 66 | 42 |
| 1874, 10. Juni, Gesetz, betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften | 35 |
| 1876, 26. Februar, Strafgesetzbuch, §§ 331 bis 359 und 174 . . | 84 |
| 1877, 27. Januar, Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, neue Fassung f. 20. Mai 1898 | 39 |
| 1877, 30. Januar, Deutsche Zivilprozeßordnung, neue Fassung f. 20. Mai 1898 | 40 |
| 1877, 1. Februar, Deutsche Strafprozeßordnung, §§ 53, 75, 76 Abs. 2 | 42 |
| 1877, 24. Februar, Umzugskosten-Gesetz | 181 |

| | Seite |
|---|-------|
| 1877, 4. Mai, Ministerialerlaß zum Umzugskostengesetz | 186 |
| 1878, 24. April, Ausführungsgesetz zum deutschen GerVerfGes., §§ 33, 44 | 40 |
| 1878, 30. Juni, Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, f. neue Fassung vom 10. Juni 1914. | 148 |
| 1879, 9. April, Gesetz, betr. Abänderung der Disziplinargesetze | 76 |
| 1880, 6. Mai, Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Reichsmilitärgesetzes §§ 65, 66 | 43 |
| 1880, 26. Juli, Dienstwohnungsregulatio | 130 |
| 1880, 27. Oktober, Erlaß des Finanzministers zum Dienst- wohnungsregulatio | 144 |
| 1881, 2. Februar, Allerh. Erlaß, betreffend Rechtsverhältnisse der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichs- dienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten | 9 |
| 1881, 27. April, Allerh. Erlaß, betreffend die Dienstwohnungen der Stiftungsbeamten | 131 |
| 1881, 31. Juli, Ministerialerlaß, betreffend Umzugskosten der Beamten mit Familie | 189 |
| 1882, 31. März, Pensionsnovelle | 203 |
| 1882, 20. Mai, Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen | 226 |
| 1884, 30. April, Pensionsnovelle | 203 |
| 1884, 13. Mai, Staatsministerialbeschluß, betreffend die Be- rechnung der Reise- und Umzugskosten der Staats- beamten bei Staatsdienstreisen und Verlegungen . . mit Zusammenstellung einiger Grundsätze | 190 |
| 1887, 18. Juni, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in- folge von Betriebsunfällen | 234 |
| 1888, 1. Juni, Staatsministerialbeschluß, betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 | 247 |
| 1891, 14. Dez., Allerh. Erlaß, betreffend die Anrechnung der Mil- itärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten | 105 |
| 1893, 14. Juli, Kommunalabgabengesetz, §§ 24, 41. | 195 |
| 1896, 18. August, Bürgerliches Gesetzbuch § 570 | 183 |
| §§ 839, 840, 841, 31, 89 | 7 |
| §§ 1784, 1888, 1915 | 38 |
| Einführungsgesetz, Art. 78 | 9 |

| | Seite |
|--|-------|
| 1898, 20. April, Nachtrag zum Dienstwohnungsregulatio . . . | 130 |
| 1898, 11. Mai, Staatshaushaltsgesetz §§ 28, 29 | 129 |
| 1898, 20. Mai, Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz (in neuer Fassung) §§ 34, 85. | 59 |
| 1898, 20. Mai, Deutsche Zivilprozeßordnung (in neuer Fassung) §§ 373, 407, 408 Abs. 2 | 40 |
| §§ 811, 832, 833, 850 | 126 |
| 1899, 20. September, Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 72 . . . | 38 |
| 1900, 26. Juli, Reichsgewerbeordnung § 12 | 37 |
| 1902, 2. Juni, Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in- folge von Betriebsunfällen (neue Fassung) | 234 |
| 1906, 23. April, Kreis- und Provinzialabgabengesetz | 196 |
| 1906, 19. Juni, Einkommensteuergesetz | 192 |
| 1907, Reichsbeamtengesetz § 11 | 3 |
| 1907, 27. Mai, Novelle zu den Pensionsgesetzen | 220 |
| 1907, 27. Mai, Novelle zu dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz 1907, 20. Juni, Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Be- setzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäran- wärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) | 234 |
| 1908, 7. März, Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnabendierteljahrs | 10 |
| 1909, 22. März, Doppelbesteuerungsgesetz | 92 |
| 1909, 26. Mai, Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Dienststeinkommensverbesserungen | 194 |
| 1909, 16. Juni, Gesetz betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Ge- meindeeinkommensteuer | 94 |
| 1909, 25. August, Allerh. Erlaß zur Änderung der Kabinetts- order (betr. Nebenämter) v. 13. Juli 1839 | 201 |
| 1910, 25. Juni, Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgelbzuschüsse und Mietentfächtigungen | 33 |
| 1910, 26. Juli, Reisekostengesetz | 122 |
| 1910, 24. September, Ausführungsbestimmungen des Staats- ministeriums zum Reisekostengesetz | 148 |
| 1911, 1. April, Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienst- alterstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften) | 157 |
| | 95 |

| | Seite |
|---|-------|
| 1911, 19. Juli, Reichsversicherungsordnung | 244 |
| 1911, 20. Dezember, Versicherungsgesetz für Angestellte | 246 |
| 1911, 3. Oktober, Allgem. Verfügung des Staatsministeriums über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen | 176 |
| 1911, 13. Oktober, Allgem. Verfügung des Staatsministeriums über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienst- reisen nach nahegelegenen Orten | 178 |
| 1913, 24. Februar, Novelle zu den Disziplinargesetzen | 76 |
| 1913, 24. Juli, Staatsministerialbeschuß zu § 28 der Aus- führungsbestimmungen zum Kesselfostengesetz | 170 |
| 1914, 10. Juni, Novelle zur Gebührenordnung für Zeugen- und Sachverständige | 148 |
| 1915, 7. Juni, Erläuterung zum Staatsministerialbeschuß vom 1. Juni 1888 betr. die Ausführungsbestimmungen zum § 66 des Reichsmilitärgefetzes v. 2. Mai 1874. 6. Mai 1880 | 250 |
| 1915, 28. Dez., Staatsministerialbeschuß zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgefetzes | 254 |

Abkürzungen.

Allerh. Erl. = Allerhöchster Erlaß.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

Ges. = Gesetz.

GS. = Preussische Gesetzsammlung.

MBl. = Ministerialblatt für die preussische innere
Verwaltung.

JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.

RBG. = Reichsbeamtengesetz.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.

RGBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

B. = Verordnung.

Vf. od. Verf. = Verfügung.

ZBl. f. Abg. = Zentralblatt der preussischen Verwaltung der
Zölle und indirekten Abgaben.

I. Anstellung, Dienstzeit usw.

1.

Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850 (GS. 17).

4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten¹ gleich zugänglich.

47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

2.

Verordnung, betr. die Form der Dienstzeit.

Vom 6. Mai 1867 (GS. 715).

Wir, Wilhelm zc. verordnen für das Gebiet der Preussischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landes-

¹ Also auch für Nichtpreußen (vgl. auch Art. 3 NB.); diese erwerben durch die Anstellung ohne weiteres die preussische Staatsangehörigkeit, § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgef. v. 22. Juli 1913 (RGBl. 583).

Stasserodt, Preuß. Beamtengefesgeb. 5. Aufl. 1

teile, auf welche sich die Verordnung¹ vom 22. Jan. d. J. (GS. 132) bezieht, was folgt:

1. Die Form des Dienstzeitbes, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten² fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe usw.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

¹ Nach dieser Verordnung und dem Staatsministerialbeschlusse vom 31. Okt. 1867 (MBl. 326) gilt dieselbe Form auch für den Dienstzeit der Beamten in den 1866 mit der Monarchie vereinigten neuen Landbestellen.

² Auch von den auf Probe oder nur zeitweise angestellten Hilfsbeamten, sofern sie nicht lediglich zur augenblicklichen

3.

Kabinettsorder vom 21. November 1885, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten¹ betreffend.
(GS. 237).

Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mitteilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Be-

Aushilfe angenommen. Erl. v. 21. März 1882 u. 14. Okt. 1899 (MBl. 139 hzw. 248).

¹ Zur richtigen Auffassung der Order dient die Vergleichung mit der entsprechenden Vorschrift des Reichsbeamtengesetzes (RGM. 1907 S. 245) § 11, welche lautet:

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gemordeneu Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

folgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1.

Allgemeines Landrecht.

Teil II. Titel X.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats (Amtsführung, Verabschiedung).

70. Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

71. Wem die Befetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

84. Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen¹.

¹ Vgl. Verordnung wegen der den Zivilbeamten bei-

85. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt¹.

87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden².

88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden,

zukommenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Febr. 1817 (GS. 61), die mit zahlreichen Ergänzungen, z. B. dem Allerh. Erl. betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten v. 11. Aug. 1879 (GS. 579), 27. Jan. 1898 (S. 5) und 27. Jan. 1906 (S. 3) noch jetzt maßgebend ist.

¹ Heiratskonsense sind jetzt nicht mehr erforderlich; ausdrücklich bestätigt durch Art. 42 des AusfGes. zum BGB. v. 20. Sept. 1899 (GS. 177). Wegen Sicherung der amtlichen Akten und sonstigen Sachen beim Tode eines Beamten s. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 247).

² Art. 97 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, § 11 des EinfGes. zum BGB. und Gef. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Febr. 1854 (GS. 86), sowie § 114 des Gef. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. 195).

hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten¹.

90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Befehlen und Amtsinstruktionen zu bestimmen².

Anhang § 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medi-

¹ Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 23. Jan. 1844 (GS. 52). Wegen Haftung s. a. die Befehle unter Nr. 5 folgend.

² Für die einzelnen Verwaltungen bestehen besondere Vorschriften. Über die Regelung des Gehalts für beurlaubte Beamte vgl. Allerh. Erl. v. 15. Juni 1864 unter Nr. 28.

zirisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.

94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist¹.

98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Zivilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

5.

Betreffend Haftung der Beamten², Bürgerliches Gesetzbuch.

839. Verlegt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht,

¹ Vgl. Pensionsgesetz.

² Über die Haftung des Staates für Amtspflicht-

so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzumenden.

840 Abs. 1. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften

verletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt s. Ges. v. 1. Aug. 1909 (GS. 691). Über die Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen dem Staate gegenüber s. auch Nr. 4. Wegen der Verantwortlichkeit der Grundbuchbeamten § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 754) und Art. 8 des preußischen AusfGes. v. 20. Sept. 1899 (GS. 307).

bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein verpflichtet.

31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

6.

Allerhöchster Erlaß, die Rechtsverhältnisse der aus dem preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertretenden Beamten betr.

Vom 2. Februar 1881 (MBl. 46).

Indem Ich dem Staatsministerium den im Einvernehmen mit demselben erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J. abschriftlich zugehen lasse,

bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht erteilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzien ihnen die Wiederaufnahme in den preußischen Staatsdienst gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Dienststeinkommen des Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im preußischen Staatsdienste verblieben wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den preußischen Richterdienst bestehenden Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

7.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins¹.

(Anstellungsgrundsätze.)

Vom 20. Juni 1907 (RGBl. 317).

nebst den im Texte mitberücksichtigten Abänderungen vom 18. April 1912 (RGBl. 279), 5. Aug. 1912 (S. 670), 4. Mai 1914 (S. 282) und Dez. 1914 (S. 624).

(Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.)

§ 1. (1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulantem, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. 593) Anspruch darauf haben,

¹ Verabschiedete Offiziere haben nur Aussicht auf Anstellung im Zivildienst.

auch Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (RGBl. 26) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen in militärisch organisierte Gendarmereien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine gesamt aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerei (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie ent-

weder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

(6.) Die Erteilung des Zivilverorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Der Zivilverorgungsschein kann ferner ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens sechsjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen bei der Zivilverwaltung in den deutschen Schutzgebieten im Polizei-, Grenz-, Zollaufsichts-, Stations-, Expeditions- oder Sanitätsdienst verwendet werden, wenn sie aus diesen Stellen wegen körperlicher Gebrechen als dienstunbrauchbar ausgeschlossen sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben und wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Dieser Zivilverorgungsschein wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichskolonialamt oder Reichsmarineamt) ausgestellt. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilverorgungsschein hat für den Zivildienst bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Zivilverorgungsberechtigte seit zwei Jahren besitzt, Gültig-

keit. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

§ 2. (1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrierbureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern

lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. (1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäránwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaubienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaubiátaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. (1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäránwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6. In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7. (1) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. (1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht¹.

§ 9. (1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht

¹ Neuestes Gesamtverzeichnis im *RSBl.* 1915 S. 191.

besezt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßige Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verlihen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verlihen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn

ihnen nicht eine den Militärärzten usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins gegen Rückgabe dieses Scheins, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militärärzten, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militärärzten vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebühren nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder Pfarrerodt, Preuß. Beamten-Gesetzgeb. 5. Aufl. 2

des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstsiliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Erfassbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11. (1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen. Ist das Anteilsverhältnis, der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zu ihren Gunsten von dieser Reihenfolge abgesehen werden.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unter-